

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Montagebedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil jedes Vertrages zwischen der Wedatronic und dem Kunden. Sie gelten ergänzend zum Kundenvertrag (Auftragsbestätigung) für alle Leistungen (Lieferung/Arbeiten) der Wedatronic.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung möglich; allgemeine Bedingungen des Kunden erfüllen die Anforderung einer schriftlichen Vereinbarung nie; die AGB der Wedatronic gehen den allgemeinen Bedingungen des Kunden stets vor.
- 1.3. Subsidiär zum Kundenvertrag und zu diesen AGB gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote haben ohne anderslautende ausdrückliche Vereinbarung eine Gültigkeit von 30 Tagen.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein allseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der Wedatronic vorliegt. Ohne ausdrückliche Beanstandung einer Auftragsbestätigung innerhalb von drei Arbeitstagen gilt diese als angenommen. Ebenso entsteht ein Vertrag durch tatsächliche Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Wedatronic vor dem Vertragsabschluss über alle für die Erbringung der Leistung relevanten Fakten zu informieren, insbesondere ist die Wedatronic nicht verpflichtet, die vom Kunden erstellten Pläne und Angaben zu überprüfen.

3. Lieferfristen / -termine

- 3.1. Die Wedatronic ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, wobei deren Einhaltung nicht zugesichert werden kann. Sollte eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden können, kann der Kunde daraus keinerlei Rechte und/oder Ansprüche herleiten. Insbesondere berechtigungen den Kunden nicht zu einer Annahmeverweigerung und/oder Ersatzansprüchen für daraus entstehende Kosten und/oder zu sonstigen Schadenersatzansprüchen welcher Art auch immer.
- 3.2. Vereinbarte Lieferfristen werden im Falle von höherer Gewalt (Krieg, Streik, etc.), oder wenn der Wedatronic die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder der Kunde sie nachträglich ändert, angemessen verlängert.

4. Montage

- 4.1. Der Kunde bezeichnet spätestens bei Vertragsabschluss einen Ansprechpartner, der für die Koordination der verschiedenen beauftragten Unternehmer verantwortlich ist.
- 4.2. Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage unerlässlichen baulichen Vorarbeiten und Montagehilfen besorgt. Entsteht der Wedatronic durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ein Mehraufwand, so stellt sie diesen dem Kunden in Rechnung.
- 4.3. Die Montage erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Ware am richtigen Ort montiert wird und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ist die Montage aufgrund der Situation vor Ort nur unter erschwerender, der Wedatronic vorgängig nicht bekannt gegebener Umstände möglich, sind die Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Ebenso hat der Kunde die Mehrkosten für Einsätze ausserhalb der Normalarbeitszeiten zu tragen.
- 4.4. Die Wedatronic behält sich vor, Arbeiten an Subunternehmer zu vergeben.

5. Abnahme

- 5.1. Die Wedatronic informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und der Wedatronic unterzeichnet wird.
- 5.2. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde der Wedatronic eine angemessene Frist zu gewähren.
- 5.3. Die Abnahme gilt als erfolgt, (i) wenn sie ohne Verschulden der Wedatronic am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann, (ii) wenn der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Abnahmeprotokolls unberechtigtweise verweigert oder (iii) sobald der Kunde die Ware der Wedatronic benutzt. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen bei Ankunft der Ware auf der Baustelle/beim Kunden vor dem Ablad auf den Kunden über; für den Ablad vom Transportmittel ist der Kunde verantwortlich.
- 6.2. Allfällige Transportschäden sind unverzüglich zu rügen; auf dem Lieferschein ist ein entsprechender Vorbehalt anzubringen. Solche Schäden müssen schriftlich und mit Bildern dokumentiert sein. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Rügepflichten entfällt die Gewährleistung.

7. Preise und Zahlungskonditionen

- 7.1. Sämtliche Preise verstehen sich in CHF, exklusive Mehrwertsteuer. Preisanpassungen bleiben vorbehalten, wenn sich die Lohnansätze oder Materialpreise zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der Abnahme ändern.
- 7.2. Ohne anderslautende Vereinbarung verstehen sich die Preise exklusive

Transport, Verpackung, Fracht und einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Diese Kosten werden dem Kunden separat verrechnet.

- 7.3. Die Zahlung hat ohne anderslautende Vereinbarung zu 50% bei Auftragsbestätigung und zu 40% bei Lieferung oder vereinbarter Lieferbereitschaft zu erfolgen; die restlichen 10% sind nach Abnahme mit der Schlussrechnung zu bezahlen. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine allfällige Kontrolle durch vom Kunden beigezogene Dritte hat keinen Einfluss auf die Zahlungstermine.
- 7.4. Nach Ablauf der Zahlungsfristen sind ohne Mahnung Verzugszinsen von 5% sowie Mahngebühren (CHF 50.00 bis CHF 200.00) geschuldet. Abzüge (Skonto) sind nur bei besonderer Vereinbarung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zulässig. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.
- 7.5. Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Lieferung und/oder Montage ohne Verschulden der Wedatronic verzögert oder verunmöglicht wird. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Wedatronic nicht anerkannter Forderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 7.6. Regieleistungen werden zu einem Ansatz von CHF 155.00 pro Stunde separat verrechnet; allfällige im Kundenvertrag vereinbarte Preisrabatte haben bei Regiearbeiten keine Gültigkeit.
- 7.7. Ohne anderweitige Abrede wird dem Kunden für die An- und Abfahrt (inkl. Wegetzeit) eine Fahrzeugpauschale von CHF 250.00 verrechnet. Bei Express-Einsätzen innert 24 Std. wird ein Zuschlag von CHF 200.00, innert 48 Std. ein Zuschlag von CHF 100.00 erhoben.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Wedatronic. Der Kunde ermächtigt die Wedatronic den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten in den öffentlichen Registern zu vermerken, falls der Kunde mit den Zahlungen im Rückstand ist oder die Forderung der Wedatronic anderweitig gefährdet erscheint.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Wedatronic übernimmt ab dem Übergang von Nutzen und Gefahr während 24 Monaten die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entspricht.
- 9.2. Bei Mängeln infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist die Wedatronic verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte bzw. montierte Ware zu prüfen und etwaige Mängel der Wedatronic innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Treten Mängel erst während der 24-monatigen Gewährleistungsfrist zu Tage, sind diese der Wedatronic innerhalb derselben Frist seit Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verspätete Anzeigen haben das Erlöschen der Gewährleistung zur Folge.
- 9.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter, nicht von der Wedatronic ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die nicht von der Wedatronic zu vertreten sind.
- 9.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn seitens des Kunden oder eines Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Wedatronic Änderungen oder Reparaturen an der gelieferten Ware vorgenommen werden.

10. Haftung

- 10.1. Die Wedatronic haftet dem Kunden nach Massgabe ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, welche vom Kunden auf Anfrage eingesehen werden kann, für direkte, nachweisbar vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, welche dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind. Sie sind auf 10% des Vertragspreises beschränkt.
- 10.2. Jede weitergehende Haftung seitens Wedatronic, insbesondere für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Ansprüche Dritter, wird wegbedungen.

11. Immaterialgüterrechte

- 11.1. Die gelieferte Ware stellt geistiges Eigentum der Wedatronic oder ihrer Lieferanten dar. Das Nachahmen und Kopieren sowie der nicht vertragsgemässe Gebrauch kann diese Schutzrechte verletzen und ist daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wedatronic gestattet.
- 11.2. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Marken- und Eigentumsangaben der Wedatronic ohne deren Zustimmung in keiner Form verändern.

12. Zustimmung zu Marketing- und Werbemassnahmen

- 12.1. Der Kunde ist ohne anderslautende Vereinbarung damit einverstanden, dass die Wedatronic ihn zu Zwecken der Werbung und des Marketings unter Angabe von Name und Adresse sowie allgemeiner Eckpunkte des gemeinsamen Projektes als Referenz nennt und Photographien der von Wedatronic gelieferten Waren erstellt.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 13.1. Es gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. **Gerichtsstand ist der Sitz der Wedatronic.**